



Amt für Mobilität und Tiefbau

16.04.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Hollenberg

Telefon: 492-6699

Hollenbergj@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft
Von-Esmarch-Straße Optimierung der Radwegeführung zwischen Roxeler Straße und Coesfelder Kreuz
Planungs- und Baubeschluss

Beratungsfolge

23.05.2024	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
05.06.2024	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Planung und dem Bau einer neuen Radverkehrsführung in stadteinwärtiger Fahrtrichtung zwischen Roxeler Straße und Coesfelder Kreuz wird auf Grundlage des verkehrstechnischen Entwurfes (Anlage 1) zugestimmt.
2. Die Anträge A-W/0064/2020 und A-W/0020/2024 sind damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 100.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 80.000€.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2024	80.000	80% der förderfähigen Kosten
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2024	100.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2024 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung

1. Voraussetzungen

Der südliche Radweg (Fahrtrichtung Coesfelder Kreuz) zwischen dem Kreisverkehr Roxeler Straße und dem Coesfelder Kreuz befindet sich mittlerweile in einem baulich schlechten Zustand. Auch mehrere Instandsetzungsmaßnahmen konnten das Problem nicht dauerhaft lösen, wodurch eine Überplanung des Radweges notwendig wurde. Diese wird in die mittelfristig angedachte Überplanung des gesamten Straßenzuges aufgenommen. Da die Zeitkette für die weitere Planung und die bauliche Umsetzung aktuell nicht absehbar ist, der Radweg aber aufgrund der Bedeutung für den Radverkehr dringend verbessert werden muss, wurde diese Optimierungsmaßnahme für den Radverkehr geplant. Der Abschnitt Potstiege bis Kreisverkehr Roxeler Straße befindet sich, im Vergleich zum oben genannten Abschnitt, in einem besseren baulichen Zustand. Eine Überplanung dieses Abschnittes wird daher nur in die mittelfristig angedachte Überplanung aufgenommen und ist nicht Teil dieser Maßnahme.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Der vorhandene Hochbordradweg wird entsiegelt. Alternativ wird ein Radfahrstreifen mit einer Breite von 2,50 m auf der Fahrbahn neu angelegt. Die vorhandenen Straßenbegleitbäume lassen eine Radwegführung auf dem Hochbord ohne aufwändiges Versetzen der kompletten Bordanlage nicht weiter zu. Ein solches Versetzen ist zum einen sehr teuer und auch aufgrund von hohem Planungs- und Bauaufwand nicht zeitnah umsetzbar. Auch ein Angebotsradweg kann aufgrund der mittlerweile vorhandenen Wurzelschäden nicht mehr verkehrssicher angeboten werden.

Der Radverkehr wird in der Einmündung Muckermannweg gesichert auf die Fahrbahn geleitet und auf einem 2,50m breiten Radfahrstreifen geführt. Im Bereich der Bushaltestelle Hautklinik verschmälert sich der Radweg, aufgrund der Haltestellenausführung, auf einen Schutzstreifen mit 2,00 m Breite. Im weiteren Verlauf der Von-Esmarch-Straße kann der Radverkehr mit der Ausnahme der Kreuzung Fliednerstraße / Schreiberstraße auf einer Breite von 2,50 m komfortabel und sicher geführt werden. Im Bereich der o.g. Kreuzung ist lediglich eine Schutzstreifenbreite von 1,50m möglich, um Platz für die notwendigen Abbiegefahrstreifen zu schaffen. Die Radverkehrsführung auf der Fahrbahn wird in der Zufahrt der ehemaligen Wartburgschule wieder aufgelöst. In diesem Zuge wird die vorhandene Zufahrt angepasst.

3. Ausschreibung und Bau

Die Umsetzung der Maßnahme ist je nach Wetterlage zeitnah im Frühsommer 2024 geplant, um die vorhandene Situation zügig verbessern zu können.

Die Verkehrsführung während der Bauzeit wird mit dem Ordnungsamt abgestimmt. Arbeiten seitens des Kanalbaus sind nicht geplant.

4. Beträge Dritter/Zuschüsse

Die Planung löst keine Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW aus.

Bei der Planung handelt es sich um eine zuwendungsfähige Maßnahme des Landes Nordrhein-Westfalen; Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien Nahmobilität – FöRi-Nah (SMBl. NRW 910), bei der 80% der zuwendungsfähigen Kosten erstattet werden.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme ist keine Genehmigung erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

Die Anwohnerinnen/Anwohner werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig über die Maßnahme informiert.

In Vertretung

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Lageplan